

§ 90 NÖ STROG Anfechtungsverfahren

NÖ STROG - NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.01.2026

(1) Die Anfechtungen müssen beim Magistrat eingebracht werden und haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stadtwahlbehörde entscheidet über die Anfechtung endgültig.

(3) Die Stadtwahlbehörde hat die Anfechtung zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet oder
- von einer dazu nicht berechtigten Person eingebracht wird
- oder
- die Begründung fehlt.

(4) Einer Anfechtung ist Folge zu geben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluss hatte.

(5) Bei einer stattgegebenen Entscheidung muss die Stadtwahlbehörde aussprechen, in welchem Umfang die Wahl oder die Wahl einzelner Personen für ungültig erklärt wird.

(6) Der Bürgermeister muss stattgebende Entscheidungen der Stadtwahlbehörde über Wahlanfechtungen an der Amtstafel kundmachen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at